

An das  
Amtsgericht München  
- Vereinsregister -  
Infanteriestraße 5  
80097 München

**WOFAM, Tannenstraße 27, 85579 Neubiberg**  
**Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister**

Zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt München melden wir als Vorstandsmitglieder den Verein mit dem Namen „WOFAM“ mit Sitz in Neubiberg an, der nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V. trägt.

Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt:

1. Herr Wolfgang Otten, geboren am 22.04.1952, Privatier, Tannenstraße 27, 85579 Neubiberg, (Vorsitzender)
2. Frau Barbara Otten, geboren am 23.10.58, Hausfrau, Tannenstraße 27, 85579 Neubiberg (stellvertretende Vorsitzende)
3. Katja Otten, geboren am 17.11.86, Bereiterin, Tannenstraße 27, 85579 Neubiberg (Kassenwart)

Nach § 8 Absatz (2) der Satzung wird der Verein durch den Vorstand im Sinne des § 26 Absatz (2) BGB vertreten. Den Vorstand im Sinne des § 26 Absatz (2) BGB bilden der Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung befugt. Der Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der Verein hat 8 Mitglieder.

Die Geschäftsleitung in Gestalt des Vorstandes und die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Neubiberg, Tannenstraße 27.

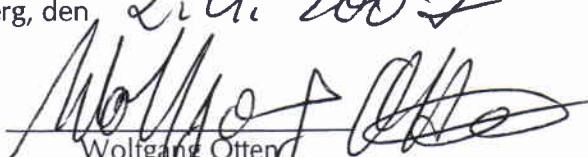
Die genaue Anschrift des Vereins lautet: WOFAM e.V.  
Tannenstraße 27  
85579 Neubiberg

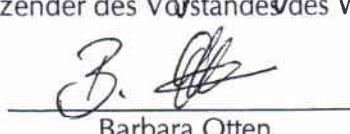
Beigefügt sind:

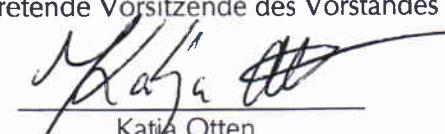
1. ~~Urschrift sowie~~ Kopie der Satzung des WOFAM e.V. vom 23.12.2006,
2. Kopie des Gründungsprotokolls vom 23.12.2006,
3. Kopie des Beschlusses der Mitglieder des Vereins im Umlaufverfahren über die Zustimmung zur Satzungsänderung,
4. Urschrift sowie Kopie der geänderten, aktuellen Satzung des WOFAM e.V.,
5. Aktuelle Mitgliederliste des WOFAM e.V..

Die Anerkennung des Vereins als steuerbegünstigte Körperschaft wird beim Finanzamt München für Körperschaften beantragt und eine entsprechende Bescheinigung in Kopie nachgereicht.

Neubiberg, den 24. 2007

  
Wolfgang Otten  
Vorsitzender des Vorstandes des WOFAM

  
Barbara Otten  
Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes des WOFAM

  
Katja Otten  
Kassenwart des WOFAM

(Beglaubigung Notar)

Mitgliederliste  
des WOFAM e.V.

Mitgliederliste  
des WOFAM e.V.

Wolfgang Otten, Tannenstr27 85579 Neubiberg

Barbara Otten, Tannenstr27 85579 Neubiberg

Franziska Otten, Tannenstr27 85579 Neubiberg

Katja Otten, Tannenstr27 85579 Neubiberg

Sebastian Otten, Raderbroich 9a, 41352 Korschenbroich

Horst Weinmann, Gerhard Hauptmann Ring 32, 81737 Muenchen

Heiner Otten, Raderbroich 9a, 41352 Korschenbroich

Ludwig Windorfer, Schneewittchenstr 28a, 81739 Muenchen



## Satzung

### des WOFAM e.V.

#### **Präambel**

Nach den aktuellen Zahlen der UNICEF Deutschland auf Grundlage des im Jahre 2006 in New York und Genf veröffentlichten UNICEF-Berichts „Fortschritt für Kinder: Zur Wasserversorgung und Hygienesituation der Kinder in der Welt“ leben etwa 2,6 Milliarden Menschen, vor allem in Entwicklungsländern, ohne sanitäre Anlagen. Nach Schätzung der Hilfsorganisation kommt alleine die Hälfte der jährlich rund 12 Millionen Neugeborenen in den Entwicklungsländern in Haushalten auf die Welt, in denen es nicht einmal einfache sanitäre Anlagen gibt. Das Fehlen von Toiletten und hygienischer Abwasserentsorgung und die daraus entstehenden Folgen für die Gesundheit soll nach Aussage der UNICEF dazu führen, dass alle 15 Sekunden ein Kind stirbt, weil sauberes Wasser und einfachste sanitäre Anlagen fehlen. Insbesondere das weitgehende Fehlen einer funktionierende Abwasserentensorgung führt dazu, dass Grundwasser, Oberflächengewässer und Böden durch unkontrollierte Abflüsse belastet werden, was wiederum zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung der diese Flächen bewohnenden Menschen führt. Die Abwasserentsorgung ist daher neben der Trinkwasserversorgung in die Millennium Entwicklungsziele der internationalen Gemeinschaft in Gestalt der Vereinten Nationen aufgenommen worden. Die Internationale Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, den Wasser und Hygiene-notstand bis zum Jahre 2015 zu halbieren.

Auf Grundlage dieser erschütternden Fakten sowie der Ziele der internationalen Gemeinschaft haben sich die Mitglieder des Vereins „WOFAM“ bei der Gründung entschlossen, neben der Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen insbesondere in Entwicklungsländern auch die Förderung geeigneter Toiletten- und Abwasserkonzepte zur Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens und den Schutz der Umwelt in den betroffenen Ländern zu fördern. Der Verein unterstützt entsprechend gemeinnützige Organisationen, die

konkrete Toiletten und Abwasserkonzepte insbesondere in Entwicklungsländern planen, durchführen oder fördern

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „WOFAM“, nach beabsichtigter und erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Neubiberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zwecke des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere:
  - (a) zum einen die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Es sollen Mittel für Projekte und Maßnahmen beschafft werden, die für eine nachhaltige Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind. Der Verein ist dahingehend als „Spedensammelverein“ im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig, der Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter, hier gemeinnütziger, Zwecke steuerbegünstigter inländischer aber überwiegend ausländischer Körper-

schaften beschafft und an diese zur Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke weitergibt. Eine Förderung inländischer Körperschaften durch die Stiftung soll grundsätzlich vom Satzungszweck umfasst sein, Schwerpunkt des Vereins und des o.g. Satzungszweckes soll aber die Förderung ausländischer Körperschaften sein.

Diese Körperschaften haben diese Mittel entsprechend ausschließlich und unmittelbar für Projekte vornehmlich in den Ländern Afrikas einzusetzen, die der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Erfüllung des Satzungszweckes soll insbesondere durch

- den Bau und den Betrieb von Schulen und Ausbildungsstätten sowie
- die Bereitstellung und Durchführung entsprechender Bildungsmaßnahmen durch diese ausländischen Körperschaften erfolgen.

(b) zum anderem die Förderung des Umweltschutzes und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Vermittlung von Bildung auf diesem Gebiet. Der Verein ist auch dahingehend als „Spendensammelverein“ im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig, der Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter, hier gemeinnütziger, Zwecke steuerbegünstigter inländischer aber überwiegend ausländischer Körperschaften beschafft und an diese weitergibt. Eine Förderung inländischer Körperschaften durch die Stiftung soll grundsätzlich vom Satzungszweck umfasst sein, Schwerpunkt des Vereins und des o.g. Satzungszweckes soll aber die Förderung ausländischer Körperschaften sein.

Diese Körperschaften haben die Mittel entsprechend ausschließlich und unmittelbar für Projekte einzusetzen, die der Förderung des Umweltschutzes und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie

der Bildung auf diesem Gebiet dienen. Die Erfüllung des Satzungszweckes soll insbesondere durch:

- die Planung, Durchführung und Förderung von Projekten insbesondere in Entwicklungsländer zur Beseitigung von Gesundheits- und Umweltgefahren durch mangelnde Toiletten- und Abwasserhygiene, sowie
  - die Durchführung von Maßnahmen zur Erlernung des Umgangs mit neuen Toiletten- und Abwasserkonzepten zur Verbesserung des Gesundheitswesens und dem Schutz der Umwelt insbesondere in Entwicklungsländern durch die geförderten Körperschaften erfolgen.
- (3) Der Verein wird selbst keine der unter § 2 Absatz (2) beschriebenen gemeinnützigen, ausführenden Maßnahmen weder im Inland noch im Ausland unmittelbar verwirklichen. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf eine Förderung der o.g. unmittelbar tätigen Körperschaften durch die Beschaffung von Mitteln und die Überlassung der Mittel an diese zur Verwirklichung der - bei der Weitergabe an ausländische Körperschaften der Art nach - gemeinnützigen Zwecke in Gestalt von entsprechenden Projekten und Maßnahmen.
- (4) Der Satzungszweck des Vereins wird unmittelbar insbesondere verwirklicht durch:
- die Einwerbung und das Sammeln von Spendengeldern,
  - die Verwaltung der eingehenden Spendengelder für die in § 2 Absatz 2 genannten Zwecke,
  - Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,

- die Auswahl von unterstützungswürdigen Hilfsorganisationen in Form von Körperschaften im In- und Ausland entsprechend dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins,
  - Koordination und Vereinbarungen mit den in § 2 Absatz 2 genannten Körperschaften, insbesondere bezüglich der Planung sowie der Verwirklichung von Projekten, aber auch der Gewährleistung der satzungsmäßigen Verwendung der bereitgestellten Gelder durch die unterstützten Körperschaften.
- (5) Die eingehenden Spenden sind zur Abwicklung der jeweiligen Maßnahmen bestimmt. Die begünstigten Körperschaften haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber dem Verein nachzuweisen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der Verein unternimmt keine Unternehmensberatung.
- (8) Der Verein ist politisch unabhängig und weltanschaulich neutral.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschuß. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeantrag besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag

ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig durch Beschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
  - (c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschuß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - (d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschuß des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

**§ 4**  
**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern diese zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich sind. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschuß.

**§ 5**  
**Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

- (1) Der Verein hat seine gesamten etwaigen Gewinne und sonstigen Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zeitnah zu verwenden. Die Möglichkeit der Rücklagenbildung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6**  
**Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung;
  2. der Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter(in) und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
1. Satzungsänderungen,
  2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
  5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
  6. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  7. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  8. Berufungen abgelehnter Bewerber.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail zugestellt werden, muss dann aber mindestens zwei Wochen vor dem Termin abgesendet sein.
- Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens 3 Tage Woche vor der Versammlung schriftlich begründet beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform, kann aber auch als Fax oder E-Mail an den Vorstand erfolgen. Bei der Beschußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitz-

zenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

- (4) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll, ersatzweise. eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

**§ 8**  
**Vorstand des Vereins**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vor-

standsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Den Vorstand im Sinne des § 26 Absatz (2) BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem/Der Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschuß in Vorstandssitzungen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den/die Vorsitzende(n), im Falle seiner Verhinderung durch den/die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

**§ 9**

**Auflösung und Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Absatz (4) der Satzung).
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Famos Stiftung mit Sitz in Korschenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ersetzt die in der Gründungsversammlung vom 23.12.2006 in Neubiberg errichtete Satzung. Die Zustimmung zur Änderung der Satzung erfolgte laut einstimmigem Beschluss aller Mitglieder des Vereins.

Neubiberg, den 4. April 2007

Wolfgang Otten



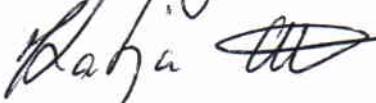
Barbara Otten



Franziska Otten



Katja Otten



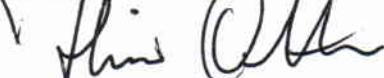
Sebastian Otten



Horst Weinmann



Heiner Otten



Ludwig Windorfer



Herr  
Wolfgang Otten  
Tannenstraße 27  
  
85579 Neubiberg

Neubiberg, 27.03.2007

**Zustimmungbeschluß zur Änderung der Satzung des WOFAM e.V.**

Sehr geehrter Herr Otten,

In der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. vom 23.12.2006 wurde der Vorstand des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., durch Beschuß der Mitglieder des Vereins ermächtigt, die Satzung des Vereins für den Fall zu ändern, daß die in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern unterschriebene Satzung auf Verlangen bzw. auf Vorschlag des Finanzamtes für Körperschaften München zu ändern ist.

Entsprechend der Stellungnahme des Finanzamtes für Körperschaften München erfolgte nach dem 23.12.2006 als Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins eine entsprechende Änderung der Satzung durch den Vorstand. Dieser Satzungsentwurf entspricht nun gemäß Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften München vom 13.03.2007 den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung, eine Anerkennung der Förderung der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes sowie der öffentlichen Gesundheitspflege kommt nach der Stellungnahme des Finanzamtes nun in Betracht.

Gemäß dem Beschuß der Mitglieder des Vereins in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. sowie § 7 Absatz (5) der Vereinssatzung bedarf es jedoch für eine Wirksamkeit der Satzungsänderung der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins, da durch die Satzungsänderung auch der Zweck des Vereins geändert wurde. Die Änderungen der Satzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kopie der Satzung, in welcher die Änderungen bzw. neuen Passagen durch Unterstreichung gekennzeichnet sind.

Der unterzeichnende Vorsitzende des Vorstandes des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., Wolfgang Otten, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Barbara Otten, bitten Sie zur Abgabe einer Zustimmungserklärung zu dem nachfolgenden Beschußvorschlag. Bitte teilen Sie uns Ihr Votum unter Kenntlichmachung Ihrer Entscheidung durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Kopie dieses Schreibens mit. Zudem bitten wir Sie, sofern Sie mit der geänderten Satzung einverstanden sind, diese auf dem ebenfalls beigefügten Exemplar der Satzung (ohne Unterstreichungen) auf der letzten Seite zu unterzeichnen und an uns zurück zu übersenden.

Beschlußvorschlag:

Den Änderungen der in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. am 23.12.2006 verabschiedeten Satzung durch den Vorstand des Vereins in Gestalt der geänderten und den Mitgliedern vorliegenden Satzung in der aktuellen vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Votum:

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich zu

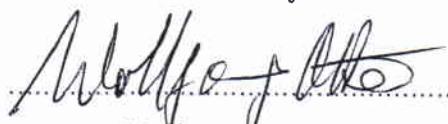
Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich nicht zu

Zu dem vorgeschlagenen Beschuß enthalte ich mich der Stimme

Neubiberg, den 24.2007,   
(Wolfgang Otten)

Wir bitten um zügige Rücksendung, hinsichtlich der Fristregelung aus § 7 Absatz (5) der Vereinsatzung spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Neubiberg, den 24.2007

  
Wolfgang Otten

  
Barbara Otten

(Vorsitzender des Vorstandes WOFAM) (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes WOFAM)

Frau  
Barbara Otten  
Tannenstraße 27  
  
85579 Neubiberg

Neubiberg, 27.03.2007

**Zustimmungbeschluß zur Änderung der Satzung des WOFAM e.V.**

Sehr geehrte Frau Otten,

In der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. vom 23.12.2006 wurde der Vorstand des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., durch Beschuß der Mitglieder des Vereins ermächtigt, die Satzung des Vereins für den Fall zu ändern, daß die in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern unterschriebene Satzung auf Verlangen bzw. auf Vorschlag des Finanzamtes für Körperschaften München zu ändern ist.

Entsprechend der Stellungnahme des Finanzamtes für Körperschaften München erfolgte nach dem 23.12.2006 als Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins eine entsprechende Änderung der Satzung durch den Vorstand. Dieser Satzungsentwurf entspricht nun gemäß Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften München vom 13.03.2007 den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung, eine Anerkennung der Förderung der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes sowie der öffentlichen Gesundheitspflege kommt nach der Stellungnahme des Finanzamtes nun in Betracht.

Gemäß dem Beschuß der Mitglieder des Vereins in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. sowie § 7 Absatz (5) der Vereinssatzung bedarf es jedoch für eine Wirksamkeit der Satzungsänderung der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins, da durch die Satzungsänderung auch der Zweck des Vereins geändert wurde. Die Änderungen der Satzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kopie der Satzung, in welcher die Änderungen bzw. neuen Passagen durch Unterstreichung gekennzeichnet sind.

Der unterzeichnende Vorsitzende des Vorstandes des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., Wolfgang Otten, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Barbara Otten, bitten Sie zur Abgabe einer Zustimmungserklärung zu dem nachfolgenden Beschußvorschlag. Bitte teilen Sie uns Ihr Votum unter Kenntlichmachung Ihrer Entscheidung durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Kopie dieses Schreibens mit. Zudem bitten wir Sie, sofern Sie mit der geänderten Satzung einverstanden sind, diese auf dem ebenfalls beigefügten Exemplar der Satzung (ohne Unterstreichungen) auf der letzten Seite zu unterzeichnen und an uns zurück zu übersenden.

Beschlußvorschlag:

Den Änderungen der in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. am 23.12.2006 verabschiedeten Satzung durch den Vorstand des Vereins in Gestalt der geänderten und den Mitgliedern vorliegenden Satzung in der aktuellen vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Votum:

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich zu

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich nicht zu

Zu dem vorgeschlagenen Beschuß enthalte ich mich der Stimme

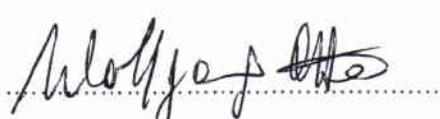
Neubiberg, den 2.4.07.

3. Ot

(Barbara Otten)

Wir bitten um zügige Rücksendung, hinsichtlich der Fristregelung aus § 7 Absatz (5) der Vereins- satzung spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Neubiberg, den 2.4.2007



Wolfgang Otten



Barbara Otten

(Vorsitzender des Vorstandes WOFAM) (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes WOFAM)

Frau  
Franziska Otten  
Tannenstraße 27  
  
85579 Neubiberg

Neubiberg, 27.03.2007

**Zustimmungbeschluß zur Änderung der Satzung des WOFAM e.V.**

Sehr geehrte Frau Otten,

In der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. vom 23.12.2006 wurde der Vorstand des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., durch Beschuß der Mitglieder des Vereins ermächtigt, die Satzung des Vereins für den Fall zu ändern, daß die in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern unterschriebene Satzung auf Verlangen bzw. auf Vorschlag des Finanzamtes für Körperschaften München zu ändern ist.

Entsprechend der Stellungnahme des Finanzamtes für Körperschaften München erfolgte nach dem 23.12.2006 als Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins eine entsprechende Änderung der Satzung durch den Vorstand. Dieser Satzungsentwurf entspricht nun gemäß Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften München vom 13.03.2007 den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung, eine Anerkennung der Förderung der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes sowie der öffentlichen Gesundheitspflege kommt nach der Stellungnahme des Finanzamtes nun in Betracht.

Gemäß dem Beschuß der Mitglieder des Vereins in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. sowie § 7 Absatz (5) der Vereinssatzung bedarf es jedoch für eine Wirksamkeit der Satzungsänderung der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins, da durch die Satzungsänderung auch der Zweck des Vereins geändert wurde. Die Änderungen der Satzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kopie der Satzung, in welcher die Änderungen bzw. neuen Passagen durch Unterstreichung gekennzeichnet sind.

Der unterzeichnende Vorsitzende des Vorstandes des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., Wolfgang Otten, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Barbara Otten, bitten Sie zur Abgabe einer Zustimmungserklärung zu dem nachfolgenden Beschußvorschlag. Bitte teilen Sie uns Ihr Votum unter Kenntlichmachung Ihrer Entscheidung durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Kopie dieses Schreibens mit. Zudem bitten wir Sie, sofern Sie mit der geänderten Satzung einverstanden sind, diese auf dem ebenfalls beigefügten Exemplar der Satzung (ohne Unterstreichungen) auf der letzten Seite zu unterzeichnen und an uns zurück zu übersenden.

Beschlußvorschlag:

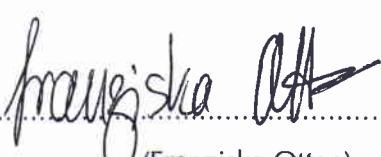
Den Änderungen der in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. am 23.12.2006 verabschiedeten Satzung durch den Vorstand des Vereins in Gestalt der geänderten und den Mitgliedern vorliegenden Satzung in der aktuellen vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Votum:

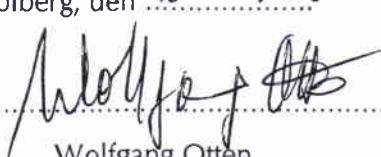
Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich zu

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich nicht zu

Zu dem vorgeschlagenen Beschuß enthalte ich mich der Stimme

Neubiberg, den 2.4.07,   
(Franziska Otten)

Wir bitten um zügige Rücksendung, hinsichtlich der Fristregelung aus § 7 Absatz (5) der Vereinsatzung spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Neubiberg, den 2.4.2007  
  
Wolfgang Otten

  
Barbara Otten

(Vorsitzender des Vorstandes WOFAM) (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes WOFAM)

Frau  
Katja Otten  
Tannenstraße 27  
  
85579 Neubiberg

Neubiberg, 27.03.2007

**Zustimmungbeschluß zur Änderung der Satzung des WOFAM e.V.**

Sehr geehrte Frau Otten,

In der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. vom 23.12.2006 wurde der Vorstand des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., durch Beschuß der Mitglieder des Vereins ermächtigt, die Satzung des Vereins für den Fall zu ändern, daß die in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern unterschriebene Satzung auf Verlangen bzw. auf Vorschlag des Finanzamtes für Körperschaften München zu ändern ist.

Entsprechend der Stellungnahme des Finanzamtes für Körperschaften München erfolgte nach dem 23.12.2006 als Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins eine entsprechende Änderung der Satzung durch den Vorstand. Dieser Satzungsentwurf entspricht nun gemäß Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften München vom 13.03.2007 den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung, eine Anerkennung der Förderung der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes sowie der öffentlichen Gesundheitspflege kommt nach der Stellungnahme des Finanzamtes nun in Betracht.

Gemäß dem Beschuß der Mitglieder des Vereins in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. sowie § 7 Absatz (5) der Vereinssatzung bedarf es jedoch für eine Wirksamkeit der Satzungsänderung der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins, da durch die Satzungsänderung auch der Zweck des Vereins geändert wurde. Die Änderungen der Satzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kopie der Satzung, in welcher die Änderungen bzw. neuen Passagen durch Unterstreichung gekennzeichnet sind.

Der unterzeichnende Vorsitzende des Vorstandes des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., Wolfgang Otten, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Barbara Otten, bitten Sie zur Abgabe einer Zustimmungserklärung zu dem nachfolgenden Beschußvorschlag. Bitte teilen Sie uns Ihr Votum unter Kenntlichmachung Ihrer Entscheidung durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Kopie dieses Schreibens mit. Zudem bitten wir Sie, sofern Sie mit der geänderten Satzung einverstanden sind, diese auf dem ebenfalls beigefügten Exemplar der Satzung (ohne Unterstreichungen) auf der letzten Seite zu unterzeichnen und an uns zurück zu übersenden.

Beschlußvorschlag:

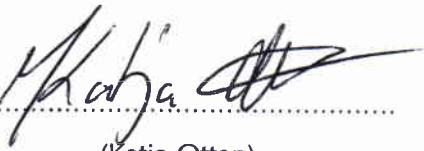
Den Änderungen der in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. am 23.12.2006 verabschiedeten Satzung durch den Vorstand des Vereins in Gestalt der geänderten und den Mitgliedern vorliegenden Satzung in der aktuellen vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Votum:

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich zu

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich nicht zu

Zu dem vorgeschlagenen Beschuß enthalte ich mich der Stimme

Neubiberg, den 24.07.2007. 

(Katja Otten)

Wir bitten um zügige Rücksendung, hinsichtlich der Fristregelung aus § 7 Absatz (5) der Vereinsatzung spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Neubiberg, den 9.6.2007



Wolfgang Otten



Barbara Otten

(Vorsitzender des Vorstandes WOFAM) (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes WOFAM)

Herr  
Sebastian Otten  
Raderbroich 9a

41352 Korschenbroich

Neubiberg, 27.03.2007

**Zustimmungbeschluß zur Änderung der Satzung des WOFAM e.V.**

Sehr geehrter Herr Otten,

In der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. vom 23.12.2006 wurde der Vorstand des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., durch Beschuß der Mitglieder des Vereins ermächtigt, die Satzung des Vereins für den Fall zu ändern, daß die in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern unterschriebene Satzung auf Verlangen bzw. auf Vorschlag des Finanzamtes für Körperschaften München zu ändern ist.

Entsprechend der Stellungnahme des Finanzamtes für Körperschaften München erfolgte nach dem 23.12.2006 als Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins eine entsprechende Änderung der Satzung durch den Vorstand. Dieser Satzungsentwurf entspricht nun gemäß Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften München vom 13.03.2007 den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung, eine Anerkennung der Förderung der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes sowie der öffentlichen Gesundheitspflege kommt nach der Stellungnahme des Finanzamtes nun in Betracht.

Gemäß dem Beschuß der Mitglieder des Vereins in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. sowie § 7 Absatz (5) der Vereinssatzung bedarf es jedoch für eine Wirksamkeit der Satzungsänderung der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins, da durch die Satzungsänderung auch der Zweck des Vereins geändert wurde. Die Änderungen der Satzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kopie der Satzung, in welcher die Änderungen bzw. neuen Passagen durch Unterstreichung gekennzeichnet sind.

Der unterzeichnende Vorsitzende des Vorstandes des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., Wolfgang Otten, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Barbara Otten, bitten Sie zur Abgabe einer Zustimmungserklärung zu dem nachfolgenden Beschußvorschlag. Bitte teilen Sie uns Ihr Votum unter Kenntlichmachung Ihrer Entscheidung durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Kopie dieses Schreibens mit. Zudem bitten wir Sie, sofern Sie mit der geänderten Satzung einverstanden sind, diese auf dem ebenfalls beigefügten Exemplar der Satzung (ohne Unterstreichungen) auf der letzten Seite zu unterzeichnen und an uns zurück zu übersenden.

Beschlußvorschlag:

Den Änderungen der in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. am 23.12.2006 verabschiedeten Satzung durch den Vorstand des Vereins in Gestalt der geänderten und den Mitgliedern vorliegenden Satzung in der aktuellen vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Votum:

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich zu



Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich nicht zu



Zu dem vorgeschlagenen Beschuß enthalte ich mich der Stimme

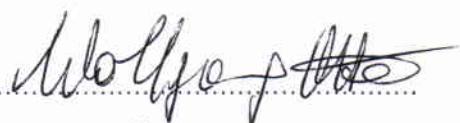


Korschenbroich, den 11.04.2007, 

(Sebastian Otten)

Wir bitten um zügige Rücksendung, hinsichtlich der Fristregelung aus § 7 Absatz (5) der Vereinsatzung spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Neubiberg, den 9.4.2007



Wolfgang Otten



Barbara Otten

(Vorsitzender des Vorstandes WOFAM) (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes WOFAM)

Herr  
Horst Weinmann  
Gerhard Hauptmann Ring 32  
  
81737 München

Neubiberg, 27.03.2007

**Zustimmungbeschluß zur Änderung der Satzung des WOFAM e.V.**

Sehr geehrter Herr Weinmann,

In der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. vom 23.12.2006 wurde der Vorstand des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., durch Beschuß der Mitglieder des Vereins ermächtigt, die Satzung des Vereins für den Fall zu ändern, daß die in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern unterschriebene Satzung auf Verlangen bzw. auf Vorschlag des Finanzamtes für Körperschaften München zu ändern ist.

Entsprechend der Stellungnahme des Finanzamtes für Körperschaften München erfolgte nach dem 23.12.2006 als Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins eine entsprechende Änderung der Satzung durch den Vorstand. Dieser Satzungsentwurf entspricht nun gemäß Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften München vom 13.03.2007 den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung, eine Anerkennung der Förderung der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes sowie der öffentlichen Gesundheitspflege kommt nach der Stellungnahme des Finanzamtes nun in Betracht.

Gemäß dem Beschuß der Mitglieder des Vereins in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. sowie § 7 Absatz (5) der Vereinssatzung bedarf es jedoch für eine Wirksamkeit der Satzungsänderung der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins, da durch die Satzungsänderung auch der Zweck des Vereins geändert wurde. Die Änderungen der Satzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kopie der Satzung, in welcher die Änderungen bzw. neuen Passagen durch Unterstreichung gekennzeichnet sind.

Der unterzeichnende Vorsitzende des Vorstandes des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., Wolfgang Otten, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Barbara Otten, bitten Sie zur Abgabe einer Zustimmungserklärung zu dem nachfolgenden Beschußvorschlag. Bitte teilen Sie uns Ihr Votum unter Kenntlichmachung Ihrer Entscheidung durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Kopie dieses Schreibens mit. Zudem bitten wir Sie, sofern Sie mit der geänderten Satzung einverstanden sind, diese auf dem ebenfalls beigefügten Exemplar der Satzung (ohne Unterstreichungen) auf der letzten Seite zu unterzeichnen und an uns zurück zu übersenden.

Beschlußvorschlag:

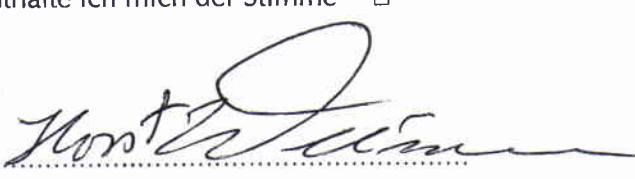
Den Änderungen der in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. am 23.12.2006 verabschiedeten Satzung durch den Vorstand des Vereins in Gestalt der geänderten und den Mitgliedern vorliegenden Satzung in der aktuellen vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Votum:

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich zu

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich nicht zu

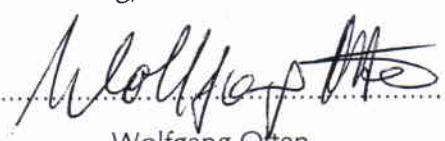
Zu dem vorgeschlagenen Beschuß enthalte ich mich der Stimme

München, den 4.4.07, 

(Horst Weinmann)

Wir bitten um zügige Rücksendung, hinsichtlich der Fristregelung aus § 7 Absatz (5) der Vereinsatzung spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Neubiberg, den 24.4.2007



Wolfgang Otten



Barbara Otten

(Vorsitzender des Vorstandes WOFAM) (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes WOFAM)

Herr  
Heiner Otten  
Raderbroich 9a

41352 Korschenbroich

Neubiberg, 27.03.2007

**Zustimmungbeschluß zur Änderung der Satzung des WOFAM e.V.**

Sehr geehrter Herr Otten,

In der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. vom 23.12.2006 wurde der Vorstand des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., durch Beschuß der Mitglieder des Vereins ermächtigt, die Satzung des Vereins für den Fall zu ändern, daß die in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern unterschriebene Satzung auf Verlangen bzw. auf Vorschlag des Finanzamtes für Körperschaften München zu ändern ist.

Entsprechend der Stellungnahme des Finanzamtes für Körperschaften München erfolgte nach dem 23.12.2006 als Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins eine entsprechende Änderung der Satzung durch den Vorstand. Dieser Satzungsentwurf entspricht nun gemäß Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften München vom 13.03.2007 den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung, eine Anerkennung der Förderung der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes sowie der öffentlichen Gesundheitspflege kommt nach der Stellungnahme des Finanzamtes nun in Betracht.

Gemäß dem Beschuß der Mitglieder des Vereins in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. sowie § 7 Absatz (5) der Vereinssatzung bedarf es jedoch für eine Wirksamkeit der Satzungsänderung der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins, da durch die Satzungsänderung auch der Zweck des Vereins geändert wurde. Die Änderungen der Satzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kopie der Satzung, in welcher die Änderungen bzw. neuen Passagen durch Unterstreichung gekennzeichnet sind.

Der unterzeichnende Vorsitzende des Vorstandes des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., Wolfgang Otten, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Barbara Otten, bitten Sie zur Abgabe einer Zustimmungserklärung zu dem nachfolgenden Beschußvorschlag. Bitte teilen Sie uns Ihr Votum unter Kenntlichmachung Ihrer Entscheidung durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Kopie dieses Schreibens mit. Zudem bitten wir Sie, sofern Sie mit der geänderten Satzung einverstanden sind, diese auf dem ebenfalls beigefügten Exemplar der Satzung (ohne Unterstreichungen) auf der letzten Seite zu unterzeichnen und an uns zurück zu übersenden.

Beschlußvorschlag:

Den Änderungen der in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. am 23.12.2006 verabschiedeten Satzung durch den Vorstand des Vereins in Gestalt der geänderten und den Mitgliedern vorliegenden Satzung in der aktuellen vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Votum:

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich zu

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich nicht zu

Zu dem vorgeschlagenen Beschuß enthalte ich mich der Stimme

Korschenbroich, den 11.4.07.,



(Heiner Otten)

Wir bitten um zügige Rücksendung, hinsichtlich der Fristregelung aus § 7 Absatz (5) der Vereins-  
satzung spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Neubiberg, den



Wolfgang Otten



Barbara Otten

(Vorsitzender des Vorstandes WOFAM) (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes WOFAM)

Herr  
Ludwig Windorfer  
Schneewittchenstraße 28a  
81739 München

Neubiberg, 27.03.2007

**Zustimmungbeschluß zur Änderung der Satzung des WOFAM e.V.**

Sehr geehrter Herr Windorfer,

In der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. vom 23.12.2006 wurde der Vorstand des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., durch Beschuß der Mitglieder des Vereins ermächtigt, die Satzung des Vereins für den Fall zu ändern, daß die in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern unterschriebene Satzung auf Verlangen bzw. auf Vorschlag des Finanzamtes für Körperschaften München zu ändern ist.

Entsprechend der Stellungnahme des Finanzamtes für Körperschaften München erfolgte nach dem 23.12.2006 als Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins eine entsprechende Änderung der Satzung durch den Vorstand. Dieser Satzungsentwurf entspricht nun gemäß Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften München vom 13.03.2007 den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung, eine Anerkennung der Förderung der Bildung und Erziehung, des Umweltschutzes sowie der öffentlichen Gesundheitspflege kommt nach der Stellungnahme des Finanzamtes nun in Betracht.

Gemäß dem Beschuß der Mitglieder des Vereins in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. sowie § 7 Absatz (5) der Vereinssatzung bedarf es jedoch für eine Wirksamkeit der Satzungsänderung der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins, da durch die Satzungsänderung auch der Zweck des Vereins geändert wurde. Die Änderungen der Satzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Kopie der Satzung, in welcher die Änderungen bzw. neuen Passagen durch Unterstreichung gekennzeichnet sind.

Der unterzeichnende Vorsitzende des Vorstandes des WOFAM, nach Eintragung in das Vereinsregister WOFAM e.V., Wolfgang Otten, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Barbara Otten, bitten Sie zur Abgabe einer Zustimmungserklärung zu dem nachfolgenden Beschußvorschlag. Bitte teilen Sie uns Ihr Votum unter Kenntlichmachung Ihrer Entscheidung durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Kopie dieses Schreibens mit. Zudem bitten wir Sie, sofern Sie mit der geänderten Satzung einverstanden sind, diese auf dem ebenfalls beigefügten Exemplar der Satzung (ohne Unterstreichungen) auf der letzten Seite zu unterzeichnen und an uns zurück zu übersenden.

Beschlußvorschlag:

Den Änderungen der in der Gründungsversammlung des WOFAM e.V. am 23.12.2006 verabschiedeten Satzung durch den Vorstand des Vereins in Gestalt der geänderten und den Mitgliedern vorliegenden Satzung in der aktuellen vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Votum:

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich zu

Dem vorgeschlagenen Beschuß stimme ich nicht zu

Zu dem vorgeschlagenen Beschuß enthalte ich mich der Stimme

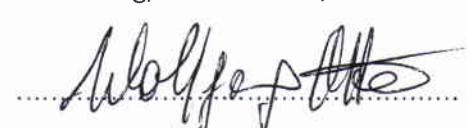
München, den 21.04.07



(Ludwig Windorfer)

Wir bitten um zügige Rücksendung, hinsichtlich der Fristregelung aus § 7 Absatz (5) der Vereinsatzung spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Neubiberg, den 24.4.2007



Wolfgang Otten



Barbara Otten

(Vorsitzender des Vorstandes WOFAM) (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes WOFAM)

Niederschrift über die Gründungsversammlung  
des WOFAM e.V.

Zur Beratung und Beschußfassung über die Gründung eines Vereins zur Beschaffung von Mitteln und die Überlassung dieser Mittel an Hilfsorganisationen in der Rechtsform von Körperschaften mit Sitz und Geschäftsführung außerhalb der Bundesrepublik, deren Zweck zum einen die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und zum anderen die allgemeine Förderung von Toiletten- und Abwasserkonzepten zur Verbesserung des Gesundheitswesens und dem Schutz der Umwelt im Ausland ist, erschienen am heutigen Tage in Neubiberg (Versammlungsort) 8 Personen, die aus der beigefügten Anwesenheitsliste namentlich ersichtlich sind. Die Einladung zu der Gründungsversammlung erfolgte am 1.12.2006 (Datum).

Herr Wolfgang Otten eröffnete die Versammlung um 11.00 Uhr, begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung.

Auf Zuruf wurden Herr Wolfgang Otten zum Versammlungsleiter und ~~Barbara Otten~~ (Name) zum Protokollführer gewählt. Die Gewählten nahmen die Ämter an.

Danach schlug Herr Wolfgang Otten folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Notwendigkeit der Gründung des WOFAM e.V. und seine Ziele,
2. Beratung und Verabschließung einer Satzung des Vereins,
3. Wahl des Vorstand,
4. Bevollmächtigung zur Änderung der Satzung durch den Vorstand

Niederschrift über die Gründungsversammlung  
des WOFAM e.V.

- 2 -

5. Verschiedenes.

Ohne Widerspruch wurde diese Tagesordnung gebilligt.

- (1) Zunächst stellte Herr Wolfgang Otten die Erforderlichkeit der Gründung eines Vereins für den angestrebten gemeinnützigen Zweck dar. Herr Otten erläuterte insbesondere, daß die von den Anwesenden angedachte gemeinnützige, aber auch steuerbegünstigte Unterstützung von ausländischen Hilfsorganisationen in der Rechtsform von Körperschaften durch eine deutsche Organisation nach den gesetzlichen Möglichkeiten des deutschen Steuerrechts nur durch eine Körperschaft erfolgen kann, die diese Unterstützung zum Zweck hat. Hier bietet sich zur Verwirklichung dieses Zweckes ein eingetragener Verein an.
- (2) Sodann gab Herr Wolfgang Otten einen Satzungsentwurf aus, der an die Anwesenden verteilt sowie im Einzelnen durchgegangen und beraten wurde. Der auf diese Weise gefundenen Formulierung der Satzung für den Verein stimmten alle Anwesenden durch Handhebung zu.

Der Versammlungsleiter stellte fest, daß damit der WOFAM e.V. gegründet ist, und bat alle Anwesenden, ihren Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Alle Anwesenden unterzeichneten schließlich die Satzung.

- (3) Aus dem Kreise der Versammlungsteilnehmer wurden Herr Wolfgang Otten, Frau Barbara Otten sowie Katja Otten als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen. Zu Vorstandsmitgliedern wurden bei jeweils einer Enthaltung mit sechs Ja-Stimmen folgende Personen gewählt:

Niederschrift über die Gründungsversammlung  
des WOFAM e.V.

- 3 -

Vorsitzender: ...

Wolfgang Otten (Privatler, Tannenstr. 27, 85579 Neubiberg),

Stellvertretende Vorsitzende: ...

Barbara Otten (Hausfrau, Tannenstr. 27, 85579 Neubiberg),

Kassenwart: ...

Katja Otten (Bereiterin, Tannenstr. 27, 85579 Neubiberg).

Die Gewählten erklärten die Annahme ihrer Wahl.

(4) Herr Wolfgang Otten teilte den übrigen Mitgliedern mit, daß die Satzung des Vereins in Gestalt und Inhalt der von den Mitgliedern soeben unterschriebenen Satzung bereits vor Stattfinden der Gründungsversammlung dem Finanzamt für Körperschaften in München zugesandt wurde. Das Finanzamt begutachtet die Satzung dahingehend, inwieweit der Verein die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Tätigkeit erfüllt bzw. die Satzung den Anforderungen des Finanzamtes genügt. Für den Fall, daß das Finanzamt Änderungen an Satzung bzw. Zweck des Vereins verlangt oder sinnvolle Änderungen vorschlägt, erging einstimmig folgender Beschluß:

a) Verlangt das Finanzamt für Körperschaften in München als Voraussetzung der Feststellung der Steuerbegünstigung des Vereins eine Änderung der Satzung bzw. des Stiftungszweckes oder schlägt das Finanzamt eine sinnvolle Änderung der Satzung bzw. des Stiftungszweckes vor, wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend den Vorgaben oder Vorschlägen des Finanzamtes zu ändern.

Niederschrift über die Gründungsversammlung  
des WOFAM e.V.

- 4 -

b) Die Wirksamkeit einer Änderung der Satzung durch den Vorstand im Rahmen der soeben erteilten Vollmacht steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung von ¾ aller Mitglieder des Vereins. Die Wirksamkeit einer Änderung des Vereinszwecks durch den Vorstand im Rahmen der soeben erteilten Vollmacht steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins. Die Zustimmung kann jeweils im schriftlichen Verfahren erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand den Mitgliedern eine Kopie der geänderten Satzung zuzusenden, in der die Änderung(en) hervorgehoben ist/sind. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zustimmung oder Ablehnung zur Änderung der Satzung bzw. zum geänderten Vereinszweck innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der geänderten Satzung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Erfolgt keine Zustimmung innerhalb dieser Frist, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Wurde die Frist unverschuldet nicht eingehalten, ist dem Mitglied eine erneute Frist von 10 Tagen auf Zustimmung zu gewähren. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der unverschuldeten Fristversäumung gegenüber dem Vorstand.

(5) Unter Tagesordnungspunkt 5 wurde das weitere Vorgehen mit dem Ziel der Aufnahme der Vereinstätigkeit verhandelt. Auf Vorschlag von Herrn Wolfgang Otten erging einstimmig folgender Beschuß:

Der Vorstand darf bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister nur solche Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen, die zur Erreichung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder dem Status als steuerbegünstigte Körperschaft geboten sind.

Niederschrift über die Gründungsversammlung  
des WOFAM e.V.

- 5 -

(6) Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht.

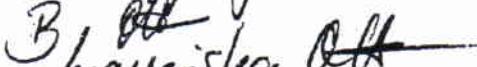
(7) Der Versammlungsleiter schloß die Versammlung um 12:20 Uhr.

Neubiberg, den 23.12.2006

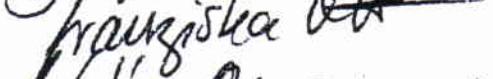
Wolfgang Otten



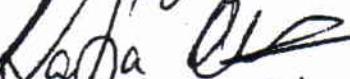
Barbara Otten



Franziska Otten



Katja Otten



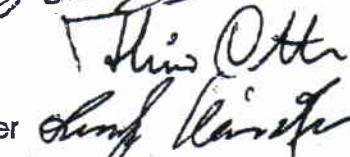
Sebastian Otten



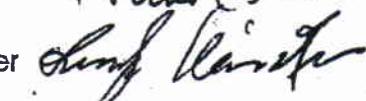
Horst Weinmann



Heiner Otten



Ludwig Windorfer



Satzung

des WOFAM e.V.

07. Feb. 2007

Satzung

des WOFAM e.V.

## § 1

## Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist zum einen die Beschaffung von Mitteln und die Überlassung dieser Mittel an Hilfsorganisationen in der Rechtsform von Körperschaften mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, deren Zweck
- die Erziehung, Bildung und Weiterbildung sowie die Berufsvorbereitung von Kindern und Jugendlichen in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- der Kampf gegen Armut und Arbeitslosigkeit junger Menschen in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist.

*auch**auch**auch*

Die Erfüllung der genannten Zwecke dieser Körperschaften soll insbesondere durch den Bau und den Betrieb von Schulen und Ausbildungsstätten sowie der Bereitstellung und Durchführung entsprechender Bildungsmaßnahmen erfolgen.

Zum anderen ist der Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln und die Überlassung dieser Mittel an Hilfsorganisationen in der Rechtsform von Körperschaften mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, deren Zweck

*auch*

Satzung des WOFAM e.V.- 2 -

- die allgemeine Förderung von Toiletten- und Abwasserkonzepten zur Verbesserung des Gesundheitswesens und dem Schutz der Umwelt in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, *Auch*
- die Durchführung von Maßnahmen zur Erlernung des Umgangs mit neuen Toiletten- und Abwasserkonzepten zur Verbesserung des Gesundheitswesens und dem Schutz der Umwelt in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist. *Auch*

Die Erfüllung der genannten Zwecke dieser Körperschaften soll insbesondere durch den Bau, den Betrieb sowie der Instandhaltung von sanitären Einrichtungen und Abwasseranlagen sowie der Bereitstellung und Durchführung entsprechender Anleitungsmaßnahmen zum Umgang mit diesen neuen Konzepten erfolgen.

*Die* ausländischen Körperschaften verwenden die von dem Verein überlassenen Mittel nur für die genannten, der Art nach gemeinnützigen, Zwecke. *Auch*

- (3) Der Satzungszweck des Vereins wird unmittelbar insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verein Spenden von Personen sammelt, die an der Förderung solcher ausländischen Körperschaften interessiert sind und diese Spenden an die entsprechenden Hilfsorganisationen weiterleitet. *Auch*

Die dahingehenden Tätigkeiten des Vereins umfassen insbesondere:

- Das Sammeln von Spendengeldern,
- die Verwaltung der Spendengelder,
- die Auswahl von unterstützungswürdigen Hilfsorganisationen in Form von Körperschaften außerhalb der Bundesrepublik *Auch*

## **Satzung des WOFAM e.V. - 3 -**

Deutschland entsprechend dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins,

- die Koordination der Hilfsleistungen, insbesondere bezüglich der Verwirklichung aber auch Gewährleistung der satzungsmäßigen Verwendung der bereitgestellten Gelder durch die ausländischen Hilfsorganisationen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „WOFAM“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

(2) Sitz des Vereins ist Neubiberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschuß. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller

Satzung des WOFAM e.V. - 4 -

ler mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## (2) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod,
  - (b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
  - (c) durch formliche Ausschließung, die nur durch Beschuß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - (d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschuß des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4  
**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegerühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Satzung des WOFAM e.V. - 5 -

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern diese zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich sind. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschuß.

**§ 5****Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

- (1) *geinon* Der Verein hat ~~ihre~~ gesamten etwaigen Gewinne und sonstigen Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Möglichkeit der Rücklagenbildung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6****Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung;
  2. der Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter(in) und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Satzung des WOFAM e.V.- 6 -**§ 7****Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
1. Satzungsänderungen,
  2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
  5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
  6. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  7. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  8. Berufungen abgelehnter Bewerber.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlusfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

Satzung des WOFAM e.V.- 7 -

- (4) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (5) Ein Beschuß, durch den der Vereinszweck geändert wird, bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins. Im Zeitpunkt der Beschlusssfassung nicht anwesende Mitglieder haben Ihre Zustimmung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt des Beschlusses der übrigen Gesellschafter gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand ist dahingehend verpflichtet, diesen nicht anwesenden Mitgliedern den Beschuß unverzüglich nach dem Beschlusszeitpunkt in schriftlicher Ausfertigung zuzuleiten. Erfolgt keine Zustimmung innerhalb dieser Frist, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Wurde die Frist unverschuldet nicht eingehalten, ist dem Mitglied eine erneute Frist von 10 Tagen auf Zustimmung zu gewähren. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der unverschuldeten Fristversäumung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich

Satzung des WOFAM e.V.- 8 -

gegenüber dem Vorstand verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

**§ 8****Vorstand des Vereins**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Den Vorstand im Sinne des § 26 Absatz (2) BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem/Der Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 5.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschuß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den/die Vorsitzende(n), im Falle seiner Verhinderung durch den/die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Satzung des WOFAM e.V.- 9 -

## § 9

## Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Absatz (4) der Satzung).
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Famos Stiftung mit Sitz in Korschenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

23.12.2006

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ... (Datum) in ... (Versammlungsort) errichtet.

*Neubiberg*

Neubiberg, den

Wolfgang Otten

*Wolfgang Otten*

Barbara Otten

*Barbara Otten*

Franziska Otten

*Franziska Otten*

Katja Otten

*Katja Otten*

Sebastian Otten

*Sebastian Otten*

Horst Weinmann

*Horst Weinmann*

Heiner Otten

*Heiner Otten*

Ludwig Windorfer

*Ludwig Windorfer*